

7./XII. 1914.

Nachträgliche Meldung zur Landsturm musterung.

Der Magistrat erläßt folgende Kundmachung:
Es werden alle in Wien wohnhaften fremdzuständigen Landsturm musterungspflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis einschließlich 1890 sowie die in den Jahren 1892, 1893 und 1894 gebornen fremdzuständigen musterungspflichtigen Männer, insbesondere die infolge der kriegerischen Ereignisse zum vorübergehenden Aufenthalt in Wien befindlichen Landsturmpflichtigen aus Galizien und aus der Bukowina, welche bisher ihrer Meldepflicht noch nicht nachgekommen sind, in ihrem eigenen Interesse aufmerksam gemacht, daß sie dieser Meldepflicht auch jetzt noch beim magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes entsprechen können. Ebenso werden alle in Wien heimatberechtigten sowie alle fremdzuständigen Musterungspflichtigen der Geburtsjahrgänge 1892, 1893 und 1894, welche aus irgendeinem Grunde bisher der Landsturm musterung noch nicht unterzogen worden sind, angewiesen, sich wegen Veranlassung ihrer Nachmusterung anzumelden. Die Anmeldung zur Musterungspflichtigen direkt im Konstriptionsamte (Zentrale), 1. Bezirk, Neues Rathaus, zu erstatten, während die Anmeldung der fremdzuständigen zur Nachmusterung bei dem magistratischen Bezirksamte des Wohnortes, und zwar während der gewöhnlichen Amtsstunden, zu erfolgen hat.